

# *Informationsblatt*

zur Gewährung von Bürgschaften für die  
gewerbliche Wirtschaft und die freien  
Berufe durch den Freistaat Thüringen

Stand: 2024



# Inhalt

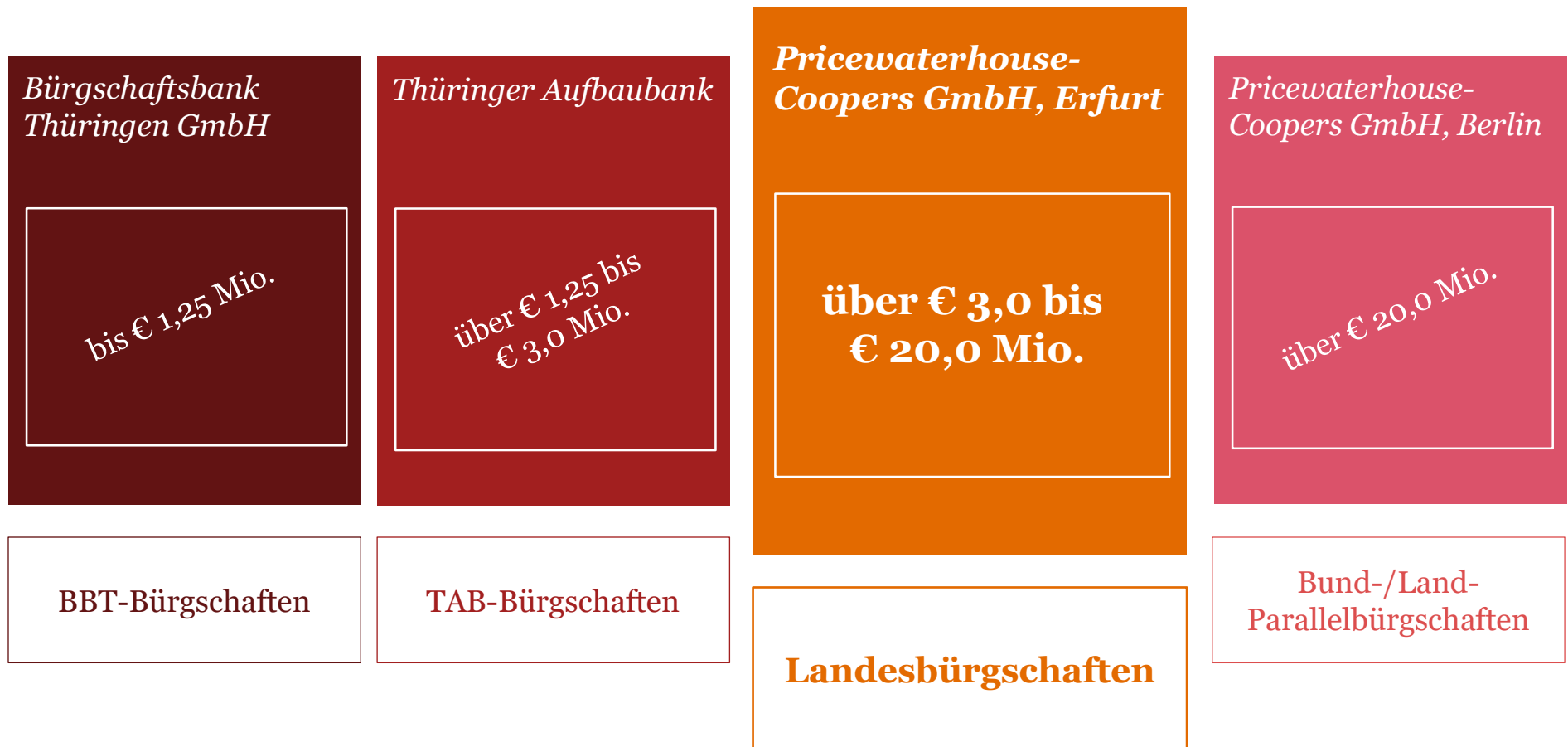
<b>Rechtliche Grundlagen</b>		<b>3</b>
1	Bürgschaftsprogramme in Thüringen	4
2	Rechtliche Regelungen Thüringens	5
3	EU-beihilferechtliche Regelungen	6
<b>Inhaltliche Grundlagen</b>		<b>9</b>
4	Vertragsbeziehungen	10
5	Verwendungszwecke der Finanzierung	11
6	Voraussetzungen für eine Landesbürgschaft	12
<b>Bürgschaftsverfahren</b>		<b>14</b>
7	Überblick	15
8	Ablauf	16

---

# *Rechtliche Grundlagen*

---

**Bürgschaftsanträge sind bei einem Bürgschaftsobligo von max. 80 % des zu verbürgenden Betrags zu richten an:**



# Die Gewährung von Landesbürgschaften durch den Freistaat Thüringen ist in der Bürgschaftsrichtlinie und den AGB geregelt

„Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)“ vom 04.01.2024

## Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm)

(Neufassung vom 04.01.2024)

### A Voraussetzungen und Inhalt einer Bürgschaft

#### 1 Allgemeines

- 1.1 Der Freistaat Thüringen, vertreten durch die Thüringer Finanzministerin, übernimmt auf der Grundlage des § 39 Thüringer Landeshaushaltsordnung (LHO) und im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können nach Maßgabe des auf der Internetseite des Thüringer Finanzministeriums veröffentlichten „Merkblatt Anteilserwerb“ Bürgschaften auch für einen mehrheitlichen Anteilserwerb durch ein Unternehmen mit Sitz im Freistaat Thüringen an Unternehmen mit Sitz außerhalb des Freistaats Thüringen und innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden.
- 1.2 Die Entscheidung zur Gewährung einer Bürgschaft ergeht in pflichtgemäßem Ermessen; ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.
- 1.3 Bürgschaften nach dieser Richtlinie dürfen nur übernommen werden, soweit keine gemeinsame Bürgschaft der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Thüringen nach dem Großbürgschaftsprogramm für Vorhaben in strukturschwachen Regionen in Betracht kommt. Andere Bürgschaftsprogramme mit Beteiligung des Bundes sind grundsätzlich vorrangig anzuwenden.
- 1.4 Bürgschaften mit Obligen bis zu 3,0 Millionen Euro fallen – ungeachtet von Bürgschaftsförderungen mit Beteiligung des Bundes – grundsätzlich unter das TAB-Bürgschaftsprogramm. Bei der Obligoberechnung sind bestehende Haftungsrisiken aus dem Landesbürgschaftsprogramm und dem TAB-Bürgschaftsprogramm sowie übernommene Bürgschaften zugunsten von mit dem Kreditnehmer verbundenen Unternehmen einzubeziehen.
- 1.5 Zugunsten von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften, ausgegliederten Eigenbetrieben von Gebietskörperschaften und Unternehmen im Eigentum von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Bürgschaften nach dieser Richtlinie grundsätzlich nicht übernommen werden.
- 1.6 Diese Richtlinie gilt nicht für Bürgschaften zur Förderung
- des Wohnungs- und Städtebaus,
  - von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in

## „Allgemeine Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“ vom 05.11.2007

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR THÜRINGER LANDESBÜRGSCHAFTEN

- Mandatar: - PricewaterhouseCoopers AG  
Stand: 5. November 2007

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Finanzminister, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe für Vorhaben und Maßnahmen, die in Thüringen durchgeführt werden.

Auf dieser Grundlage erlässt der Thüringer Finanzminister Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe durch den Freistaat Thüringen (Landesbürgschaftsprogramm).

Für die im Rahmen dieser Richtlinien übernommenen Vertragsbürgschaften gelten die folgenden allgemeinen Vertragsbestimmungen:

#### 1. Sorgfaltspflicht

Der Kreditgeber (bei mehreren Kreditgebern der ständige Vertreter in Verfahrensfragen gemäß Ziffer 9.1 der Richtlinie) hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des verbürgten Kredits einschließlich der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

#### 2. Gestaltung der Kreditverträge

Die Formulierung des Kreditvertrages bleibt im Einzelnen den Vertragspartnern überlassen, wobei der Kreditgeber gegenüber dem Bürgen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt.

#### 2.1. Individuelle Vertragsregeln

Folgende Punkte sind im Kreditvertrag in inhaltlicher Übereinstimmung mit dem Bürgschaftsangebot zu regeln:

- Kreditverwendung und Finanzierung des Vorhabens;
- Zins- und Tilgungsbedingungen, wobei allgemeine Hinweise auf eine bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe der Gesamtanzahl ohne näher bestimmte Tilgungsregelung nicht genügen;
- Besicherung im Einzelnen mit allen Festlegungen;
- für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.

#### 2.2. Allgemeine Vertragsregelungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder es ist durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zu vereinbaren, dass die in den nachfolgenden Bestimmungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwi-

schen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, dass im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bestimmungen maßgeblich sind. Sie sind auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen.

#### 2.2.1. Gesicherte Gesamtfinanzierung

Der Kreditnehmer ist zu verpflichten, bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, dass in Bezug auf die dem Bürgschaftsangebot zugrunde gelegten Annahmen hinsichtlich der Rentabilität des Vorhabens sowie seiner Bonität und die seiner Gesellschaftler keine wesentlichen negativen Änderungen eingetreten sind und dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

#### 2.2.2. Verwendung des verbürgten Kredites

Es ist im Kreditvertrag festzulegen, dass die Kreditmittel nur für das im Bürgschaftsangebot aufgeführte Vorhaben entsprechend dem dort angegebenen Investitions- und Finanzierungsplan verwendet werden dürfen. Mit dem Kreditnehmer ist zu vereinbaren, dass Änderungen des Investitions- und Finanzierungsplans in folgenden Fällen der vorherigen Zustimmung des Mandatars bedürfen:

- Überschreitung der veranschlagten Gesamtinvestitionskosten um mehr als 10 % oder um € 250.000,
- Einsparung bei Einzelansätzen der Investitionen von mehr als 10 %, die für Mehrausgaben bei anderen Einzelansätzen verwendet werden,
- Verminderung des Eigenmittelansatzes gegenüber dem Finanzierungsplan.

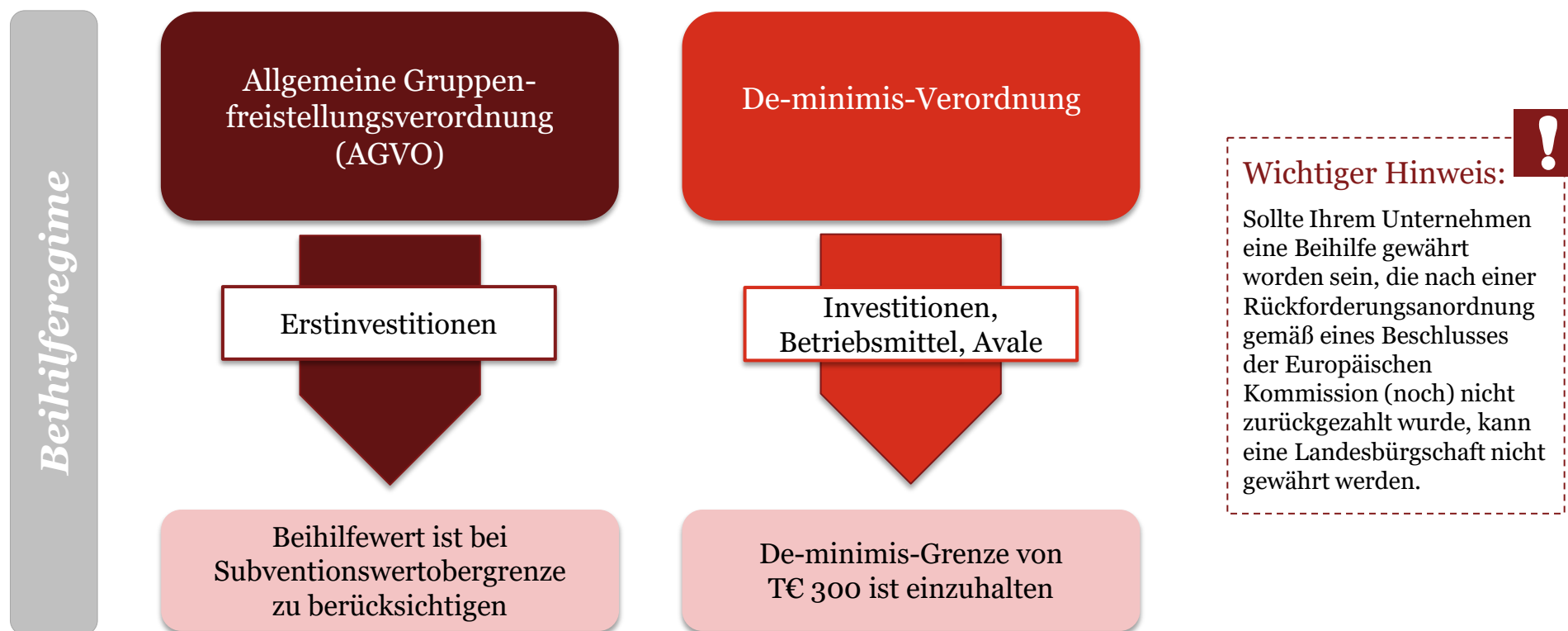
#### 2.2.3. Nachweissführung

Mit dem Kreditnehmer ist zu vereinbaren, dass innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der letzten Rechnung gegenüber dem Kreditgeber ein Verwendungsnachweis auf dem beigefügten Formblatt oder in Abstimmung mit dem Kreditgeber auf sonstige geeignete Weise (z. B. durch Vorlage von Rechnungen) zugeführt wird und für eine spätere Überprüfung die Belege während der gesamten Bürgschaftszeit aufbewahrt werden.

#### 2.2.4. Abstimmung bei Investitionen

Sobrem im Bürgschaftsangebot keine andere Festlegung getroffen wurde, ist mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren, dass Investitionen, soweit sie bei der Kreditgewährung nicht im Einzelnen festgelegt worden sind und sie über den Rahmen der vorliegenden Abschlüsse hinausgehen, der vorherigen Abstimmung mit dem Kreditgeber bedürfen. Dieser hat die Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Investitionen zu prüfen und den Mandatar nach seinem Ermessen hierbei anzuhilfen. Als Investitionen gelten auch wirtschaftlich gleich zu wertende Maßnahmen wie z. B. Leasing.

**Landesbürgschaften können grundsätzlich auf Basis der folgenden EU-beihilferechtlichen Bestimmungen übernommen werden:**



## ***Wesentliche Kriterien bei einer Verbürgung über die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. De-minimis-Verordnung***



### **AGVO**

Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023

- keine Förderung von Unternehmen, die unter Art. 1 Abs. 2 bis 5 AGVO fallen (z. B. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, Fischerei, Aquakultur)
- Verwendungszweck Finanzierung: nur Erstinvestitionen
- Beihilfewert der Bürgschaft: Einhaltung der Anmelde-schwellen (Art. 4 AGVO)
- Beachtung der Kumulierungsregeln (Art. 8 AGVO)
- Beachtung des beihilfefreien Finanzierungsbausteins von mind. 25 % (bezogen auf die beihilfefähigen Kosten) bei regionalen Investitionsbeihilfen („Eigenbeitrag“)
- Verbleib der angeschafften Investitionsgüter bei regionalen Investitionsbeihilfen von mind. 5 Jahren (bei KMU mindestens 3 Jahre) in der Betriebsstätte
- Ermittlung der beihilfefähigen Kosten, der Beihilfe-höchstintensität, des Beihilfewertes der Bürgschaft auf Basis einschlägiger Bestimmungen der AGVO erfolgt durch PwC
- Veröffentlichung von Beihilfen mit einem Beihilfewert von mehr als € 100.000 auf einer ausführlichen Beihilfe-Website



### **De-minimis-Verordnung**

Verordnung (EU) 2023/2831 vom 13.12.2023

- keine Förderung von Unternehmen, die unter Art. 1 Abs. 1 der Verordnung fallen (z. B. Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte, Fischerei, Aquakultur)
- Verwendungszweck Finanzierung: sämtliche gemäß Bürgschaftsrichtlinie genannte Einsatzgebiete (siehe Folie 11)
- Beachtung der maximalen Beihilfegrenze von € 300.000 für sämtliche De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren gewährt wurden

## Der Beihilfewert einer Bürgschaft ist bei der Anwendung des jeweiligen Beihilferegimes zu beachten



### Beihilfewert

- Landesbürgschaften können eine staatliche Beihilfe darstellen, für die im Rahmen der Antragsbearbeitung der Bürgschaft ein Beihilfewert ermittelt werden muss
- Basis der Ermittlung ist neben den Kredit- und Bürgschaftskonditionen das von dem finanzierenden Kreditinstitut ermittelte Unternehmensrating (Einjahresausfallwahrscheinlichkeit)
- Der ermittelte Beihilfewert ist auf die geltenden Subventionswertobergrenzen anzurechnen
- Zur Ermittlung des Beihilfewerts wurde ein Beihilfewertrechner entwickelt (siehe Link)

#### Link:

<https://www.pwc.de/de/branchen-und-markte/oeffentlicher-sektor/beihilfewertrechner.html>

### Beihilfewertrechner

Staatliche Bürgschaften, die vom Bund oder von einzelnen Bundesländern und deren Institutionen zur Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten zugunsten von Unternehmen übernommen werden sollen, sind gemäß dem europäischen Beihilferecht zu bewerten.

Mit Hilfe des folgenden Berechnungstools können Sie online den Beihilfewert Ihrer Kreditbürgschaft ermitteln.

#### Step 1: Bürgschaftsrating

Bitte ordnen Sie die dem Rating Ihres Kreditgebers entsprechende 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit nach folgendem Muster einer der fünf Ratingkategorien für Bürgschaften zu. Wählen Sie Ihr so ermitteltes Bürgschaftsrating dann in der Liste aus und gehen Sie weiter zu Step 2.

Die Berechnung des Beihilfewertes ist auch für ein beliebiges Datum in der Vergangenheit (frühestens 26.09.2007) mit dem jeweils entsprechenden EU-Referenzzinssatz möglich.

Ihr Bürgschaftsrating	1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit in %	Ratingkategorien Bürgschaften
<input checked="" type="radio"/>	> 0.00 <=2.70	1
<input type="radio"/>	> 2.70 <=3.50	2



---

# *Inhaltliche Grundlagen*

---

## Finanzierungsarten sowie Bürgschaftsbeginstigte



Eine Bürgschaft kann übernommen werden für:

- Darlehen
- Mobilien-Mietkaufverträge
- Mobilien-Leasingverträge



Landesbürgschaften kommen durch Vertrag mit

- einem Kreditinstitut
- einer Leasinggesellschaft oder
- einer sonstigen Kapitalsammelstelle mit Sitz im Geltungsbereich des EWR-Vertrages

und dem Freistaat Thüringen zustande.

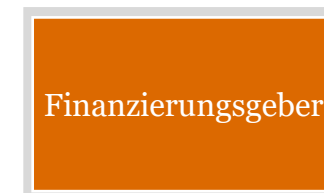
### Wichtiger Hinweis:

Bereits vom Kreditgeber ausgereichte Darlehen oder Kreditlinien dürfen **nicht nachträglich** verbürgt werden.

Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden. Verbürgungen von Darlehen, mit denen Eigenobligo-Finanzierungen von Drittbanken abgelöst werden, sind grundsätzlich möglich.



*Landesbürgschaft*



*Finanzierung*



## Die Einsatzbereiche für Landesbürgschaften sind sehr vielfältig

### Besicherung von Darlehen, für:

- Investitionen
- Gründungen
- Projektfinanzierungen
- Betriebsmittel / Avale
- Unternehmensnachfolgen
- Umstrukturierungen / Umfinanzierungen
- Anteils erwerbe außerhalb Thüringens, innerhalb Deutschlands

### Wichtiger Hinweis:

Im Falle von zu verbürgenden Finanzierungen für **Investitionen** muss der Bürgschaftsantrag **vor Beginn des Projekts** (z. B. vor dem Auslösen von Bestellungen von Maschinen) gestellt werden. Vorbereitende Maßnahmen für das Vorhaben (z. B. Einholung von Genehmigungen, Planungsleistungen bei Baumaßnahmen) gelten nicht als Projektbeginn.

### Besicherung von Leasingfinanzierungen, für:

- Bewegliche Wirtschaftsgüter

## *Für die Bürgschaftsübernahme gelten folgende Voraussetzungen*



### ***Volkswirtschaftlich förderwürdige Maßnahme in Thüringen***

- Prüfung durch Wirtschaftsministerium
- Ggf. weitere Stellungnahmen von Fachministerien, Kammern und Verbänden



### ***Tragfähiges Unternehmenskonzept***

- Bedienung und Rückzahlung der verbürgten Kredite innerhalb vereinbarter Zahlungstermine kann erwartet werden



### ***Sicherheiten***

- Bankenübliche Sicherheiten stehen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung
- Sämtliche zumutbaren und verfügbaren Sicherheiten sind heranzuziehen
- angemessene persönliche Mithaft Gesellschafter (z. B. Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften, Abschluss von Risiko- Lebensversicherungen)



### ***Förderfähige Unternehmen***

- Gewerbliche Unternehmen (größenunabhängig)
- Freiberuflich Tätige
- Finanzierung von Geschäftsanteilskäufen als aktiver Gesellschafter
- keine Unternehmen in Schwierigkeiten (nach EU-Definition)

## Bürgschaftsquoten, Laufzeiten, Kosten



### Bürgschaftsquoten

- Max. 80 %, bei Mietkauf- und Leasingverträgen höchstens 60 %
- bei Betriebsmittelkrediten nach hälftiger Laufzeit Reduzierung der Bürgschaftsquote



### Laufzeiten

- maximal 8 Jahre bei Betriebsmittelkrediten und Avalen
- maximal 15 Jahre bei Investitionskrediten (für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken auch längere Laufzeiten möglich)



### Bearbeitungsgebühr

- 0,5 % des beantragten Bürgschaftshöchstbetrages (mind. T€ 15, max. T€ 60)
- Gebühr ist bei Antragstellung fällig (Rückzahlung aufgrund der Rücknahme des Antrags oder Ablehnung im LBA erfolgt nicht)



### Lfd. Bürgschaftsentgelte

- mind. 1,0 % p. a. des (Rest-) Bürgschaftsbetrages zum Stichtag 01.01. jeden Jahres
- bei revolving ausnutzbaren Krediten wird auf das in den BvR\* festgelegte Bürgschaftsobligo abgestellt
- Zahlung eines Jahresentgeltes; bei Ausreichung der Bürgschaftsurkunde erfolgt eine anteilige Berechnung während bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde das Entgelt für das gesamte Jahr zu erbringen ist

\*BvR – Bürgschaftsvertragliche Regelungen

---

# *Bürgerschaftsverfahren*

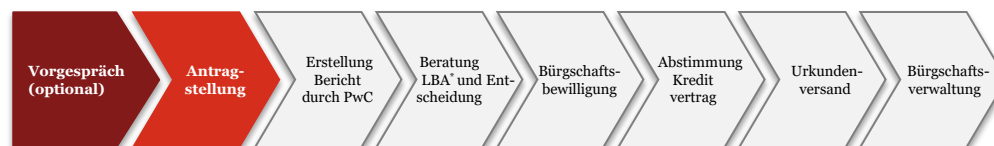
---

## *Die „reine“ Bearbeitungszeit durch PwC beträgt im Durchschnitt vier Wochen*



\*LBA - Landesbürgschaftsausschuss

## Antragstellung



### Vorgespräch

Ein Vorgespräch vor Antragstellung ist nicht erforderlich; wird aber ausdrücklich **empfohlen**. Im Rahmen des Vorgesprächs können die Möglichkeiten einer Verbürgung eruiert sowie eventuelle **Knackpunkte** identifiziert werden.



### Antragsformular

Der Bürgschaftsantrag ist in **drei** unterzeichneten **Ausfertigungen**, davon zwei ohne Anlagen, **über den Kreditgeber** bei PwC Erfurt **einzureichen**. In begründeten Fällen kann die Stellungnahme des Kreditgebers (Teil II. des Antrags) nachgereicht werden. Vor einer Entscheidung über den Bürgschaftsantrag muss die Stellungnahme vorliegen.



### Ansprechpartner Antragsteller

Für PwC Erfurt stellt der Kreditgeber auch im weiteren Verlauf den ersten **Ansprechpartner** dar. Eine direkte Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller erfolgt in der Regel zusätzlich. Die Hausbank wird in diese Korrespondenz mit eingebunden.

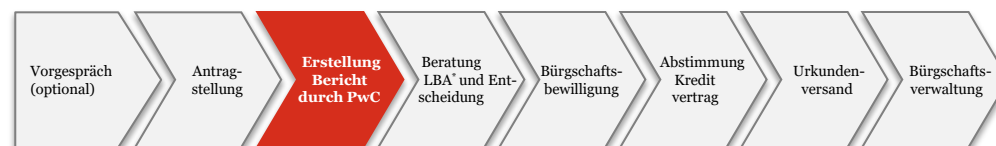


### Mehrere Kreditgeber

Im Falle einer vorgesehenen Finanzierung durch mehrere Kreditgeber sollte – im Interesse einer zügigen Bearbeitung – **ein Kreditinstitut als Hausbank** fungieren. Die Beziehungen zwischen den finanzierenden Banken sollten vor diesem Hintergrund durch interne Vereinbarungen geregelt werden.



## Bürgschaftsbegutachtung



### Bearbeitungsfreigabe / Stellungnahmen

Nach Eingang der Antragsunterlagen wird das Thüringer Finanzministerium informiert und um Bearbeitungsfreigabe gebeten. Parallel dazu werden Stellungnahmen des Thüringer Wirtschaftsministeriums und der zuständigen Industrie- und Handelskammer zur **Förderungswürdigkeit** des betreffenden Vorhabens angefordert. Bei Bedarf werden zudem Stellungnahmen der nicht im Landesbürgschaftsausschuss vertretenen Fachministerien und ggf. von weiteren Verbänden und Einrichtungen eingeholt.

### Prüfung Antragsunterlagen

Bei der Prüfung der Antragsunterlagen durch PwC Erfurt ergibt sich in der Regel die Notwendigkeit, über den Kreditgeber **weitere Unterlagen** anzufordern oder Rückfragen zu stellen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden seitens der PwC auch Betriebsbesichtigungen durchgeführt.

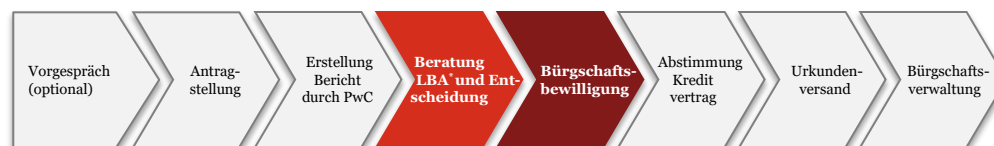
### Antragsbearbeitung

Die Dauer der Antragsbearbeitung hängt - neben der Vollständigkeit und Aussagefähigkeit der eingereichten Antragsunterlagen - insbesondere auch davon ab, wie schnell und in welcher Qualität weitere angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt und die gewünschten Auskünfte erteilt werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einem „normalen“ Verlauf eines Bürgschaftsverfahrens mit einem **Zeitraum von durchschnittlich vier Wochen** von der Antragstellung bei PwC Erfurt bis zur Entscheidung durch den Landesbürgschaftsausschuss zu rechnen ist.

### Sitzungsvorlage

Aus den eingereichten Antragsunterlagen, den nachgeforderten Informationen sowie aus der Vor-Ort-Besichtigung erstellt PwC Erfurt einen umfangreichen **Bericht** (Sitzungsvorlage), der die Grundlage für eine Entscheidung über den Antrag auf Bürgschaftsgewährung durch den Freistaat Thüringen darstellt.

## Landesbürgschaftsausschuss



### Landesbürgschaftsausschuss

Dem **Landesbürgschaftsausschuss** gehören jeweils ein Vertreter des Finanz- und des Wirtschaftsministeriums, einer neutralen Geschäftsbank sowie des Thüringer Landtages an. Eine Entscheidung für eine Bürgschaftsübernahme kann nur **einstimmig** erfolgen. Eine diesbezügliche Entscheidung bedarf zudem der Bestätigung durch die Thüringer Finanzministerin.

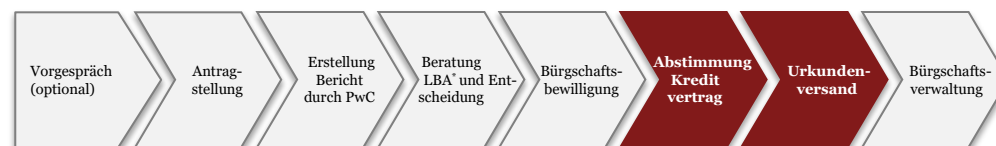
### Bürgschaftsbewilligung

Im Falle einer positiven Entscheidung des Landesbürgschaftsausschusses wird PwC Erfurt beauftragt, an den Kreditgeber und den Kreditnehmer den **Entwurf der Bürgschaftsvertraglichen Regelungen**, der die Einzelheiten der Bürgschaftsübernahme aufführt, herauszureichen.

### Ablehnung des Bürgschaftsantrags

Bei einem ablehnenden Beschluss im Landesbürgschaftsausschuss kann die Thüringer Finanzministerin eine abweichende Entscheidung hinsichtlich einer Bürgschaftsgewährung treffen, wenn dies im Einzelfall durch ein **besonderes Landesinteresse** gerechtfertigt ist.

## Kreditvertragsabstimmung / Urkundenversand



### Kreditvertrag

Der Kreditgeber wird unmittelbar nach der positiven Entscheidung im Landesbürgschaftsausschuss aufgefordert, PwC Erfurt **innerhalb von drei Monaten den unterschriebenen Kreditvertrag vorzulegen**, in dem die Bestimmungen des Entwurfs der Bürgschaftsvertraglichen Regelungen umgesetzt sein müssen. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf schriftlichen Antrag möglich. Es wird empfohlen, vor Unterzeichnung einen Entwurf des Kreditvertrages zur Vorabprüfung einzureichen.

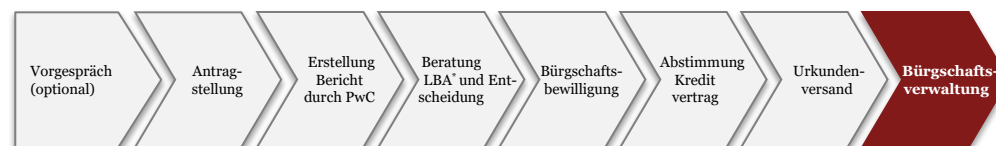
### Bürgschaftsurkunde

Wenn die Übereinstimmung des unterzeichneten Kreditvertrages mit dem Entwurf der Bürgschaftsvertraglichen Regelungen unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften“ geprüft wurde, kann die **Bürgschaftsurkunde** ausgereicht werden.

### Wirksamkeit Bürgschaftsübernahme

Die **Bürgschaftsübernahme** wird **wirksam**, wenn der Kreditgeber die mit der Bürgschaftsurkunde übermittelten Bürgschaftsvertraglichen Regelungen schriftlich akzeptiert und damit die Landesbürgschaft angenommen hat.

## Bürgschaftsverwaltung



### Reporting Kreditnehmer

Während der Laufzeit der Landesbürgschaft ist das Unternehmen verpflichtet, den Kreditgeber mindestens einmal jährlich über die **Entwicklung des Unternehmens** zu informieren. Dazu sind ein vom Wirtschaftsprüfer testierter Jahresabschluss sowie eine aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung und ggf. aktualisierte Planungsrechnungen beim Kreditgeber einzureichen.

### Berichterstattung Kreditgeber

Der Kreditgeber berichtet PwC Erfurt auf dieser Grundlage **mindestens einmal jährlich** in geeigneter, zusammengefasster Form über die wirtschaftliche Entwicklung des Kreditnehmers. Im Übrigen sind vom Kreditgeber Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, PwC Erfurt unverzüglich anzuzeigen.

### Änderungsanträge

Etwaige **Änderungen** der Bürgschaftsvertraglichen Regelungen bzw. Sachverhalte, die ggf. gegen die Regelungen der Bürgschaftsvertraglichen Regelungen verstoßen könnten sind formlos bei PwC Erfurt zu stellen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sog. „**wesentliche Ereignisse**“ (z. B. wesentliche Änderung des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung, Gesellschafterwechsel, ) **vorab** vom bürgenden Freistaat **genehmigt** werden müssen (siehe Ziffer 2.2.10. der Allgemeinen Bestimmungen für Thüringer Landesbürgschaften).

## Kontakt / Antragsunterlagen / Zusatzinformationen



Jens Weigel  
Prokurist

Mobil: +49 170 922 9523  
jens.weigel@pwc.com



Lea-Theres Dreißigacker

Mobil: +49 160 9667 9667  
lea-theres.dreissigacker@pwc.com

**Kontaktadresse:** PricewaterhouseCoopers GmbH  
Bahnhofstraße 38  
99084 Erfurt

**Antragsunterlagen:**

- Antrag (mit Bankenstellungnahme)
- Checkliste einzureichender Unterlagen

**Zusatzinformationen:**

- Informationsblatt
- Merkblätter (Leasing, Anteilerwerb, Bürgschaften nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung)
- Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften durch den Freistaat Thüringen
- AGB für Thüringer Landesbürgschaften
- Flyer – Landesbürgschaften des Freistaats Thüringen

**Link:**

- <https://www.pwc.de/de/lb-thueringen>

Weitere Informationen zu den von PricewaterhouseCoopers in der Bundesrepublik als Mandatar betreuten Bürgschaftsprogrammen können Sie auch auf der PwC-Homepage finden: <http://www.pwc.de>; **Stichwort: Landesbürgschaften**